



1. Ausführungsfristen sind rechtzeitig zu vereinbaren. Sie beginnen frühestens mit der endgültigen Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung der Anlage.

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- a) Abschließbaren beleuchteten Raum zur Lagerung von Werkzeugen und Kleinmaterialien bei Kleinbaustellen;
- b) ausreichenden Platz für Baubaracken und Materiallagerung bei Großbaustellen;
- c) angemessene Umkleidemöglichkeit, Waschwasser, und sanitäre Einrichtungen;
- d) unfallsichere Abdeckung von Durchbrüchen und offenen Gruben;
- e) unfallsichere Rüstungen für Montagen in einer Höhe von mehr als 3 m über Montageebene;
- f) Freihaltung der jeweiligen Montageebene unter den einzelnen Montagepunkten von allen Materialien; Befahrbarkeit mit einem Fahrgerüst;
- g) Baustrom für Platzbeleuchtung und Werkzeuge;
- h) rechtzeitige Ausführung sämtlicher Bauarbeiten, die vor Beginn der Montage des Auftragnehmers abgeschlossen sein müssen, damit die Montage ungehindert durchgeführt werden kann;
- i) trockene Arbeitsräume

2. Der Auftraggeber hat weiter auf seine Kosten die für die Ausführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen zu beschaffen. Ist der Auftragnehmer ihm dabei behilflich, so trägt der Auftraggeber auch die dadurch entstehenden Kosten.

3. Der Baustellentransport bis zur Verwendungsstelle erfolgt durch den Auftraggeber auf dessen Kosten.

4. Die Montagefrist wird vom Auftragnehmer nach bestem Wissen geschätzt; sie wird angemessen verlängert, wenn sich die Montage durch Umstände

auf der Baustelle ohne Verschulden des Auftragnehmers verzögert oder wenn Hindernisse auftreten, die außerhalb des Einflusses des Auftragnehmers liegen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wo diese Hindernisse entstehen. Eine Verzögerung der Montage gibt dem Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadensersatz oder sonstige Rechte, etwa auf Rücktritt vom Vertrag.

5. Verzögert sich die Montage durch Umstände auf der Baustelle ohne Verschulden des Auftragnehmers, so hat der Auftraggeber ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden alle dadurch entstehenden Kosten für Wartezeit und sonstige Aufwendungen des Auftragnehmers zu tragen.

6. Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.

7. Der Besteller ist zur unverzüglichen Abnahme der Montagearbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Die Abnahme einer etwa vertraglich vorgesehenen Erprobung des montierten Liefergegenstandes erfolgt unverzüglich nach der Inbetriebsetzung.

Verzögert sich die Abnahme aus nicht von uns zu vertretenden Gründen, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit Anzeige der Beendigung der Montagearbeiten als erfolgt.

8. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen unter Hinweis auf bestimmte Mängel im Abnahmeprotokoll vorbehalten hat.

Liegt ein unerheblicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme unter Hinweis auf solche Mängel nicht verweigern, sofern wir unsere Bereitschaft zur Mangelbeseitigung ausdrücklich anerkennen.